

3105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1986) und des Bundesfinanzgesetzes 1986

In den letzten Monaten mußte aufgrund der Berechnungen des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds der allgemeine Absatzförderungsbeitrag auf 60 Groschen je kg Milch angehoben werden. Diese Anhebung bedeutet für die Milcherzeuger eine wesentliche Einkommenseinbuße. Um die derzeitige Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages senken zu können, wurden zwischen den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und Vertretern der vier im Milchwirtschaftsfonds vertretenen Wirtschaftspartner Verhandlungen über Maßnahmen für eine Änderung der Milchmarktordnung geführt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält im wesentlichen das Ergebnis dieser Beratungen. Wesentlichste Maßnahme ist eine Sanierung des bisher gesetzlich nicht gedeckten Ab-Hof-Verkaufes und die Einführung einer Abhofpauschale, die sämtliche andere Abgaben nach dem Marktordnungsgesetz für die über die Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Abhofverkaufsmilch ersetzt. Für die bisher bewilligten und für die legalisierten Abhofverkaufsmengen sind im angemeldeten Umfang die nach dem Marktordnungsgesetz vorgesehenen Beiträge zu entrichten. Gleichzeitig sind strenge Kontrollen und Sanktionen für den künftigen illegalen Ab-Hof-Verkauf vorgesehen. Durch den Gesetzgeber wird für den Rest des laufenden Wirtschaftsjahres (von März bis Juni 1986) der allgemeine Absatzförderungsbeitrag auf 38 Groschen gesenkt. Wesentlich ist auch die Einführung der Handelbarkeit von Einzelrichtmengen, die die bisherige Neulieferantenregelung und die Aufstockungsregelung ersetzt.

In Anlehnung an die Milchlieferverzichtsprämienaktion 1985 ist weiters vorgesehen, daß der Bund vorab 65 000 t Richtmengen durch entsprechenden Rückkauf aus dem Verkehr nimmt. Erst nach Aufkauf dieser Mengen kann das

3105 d. B.

- 2 -

System der Handelbarkeit von Richtmengen einsetzen. Die bisherige Milchlieferverzichtsprämienaktion wird im wesentlichen der neuen Rückkaufaktion von Einzelrichtmengen angeglichen (halbe Laufzeit, doppelte Prämie, Haltung von einer Selbstversorgungskuh erlaubt).

Der Gesetzesbeschluß enthält auch die Möglichkeit einer jederzeitigen Stilllegung von Einzelrichtmengen, wobei die Milchlieferung erst nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren wiederaufgenommen werden kann. Die bisherige Pachtregelung von Teilflächen mit Einzelrichtmengenübergang wurde für Altverträge in einer Übergangsbestimmung weiter ermöglicht. Bei Verlängerung ist jedoch eine 25%ige Kürzung der übertragenen Einzelrichtmenge mit bevorzugtem Rückkaufrecht durch den Pächter im Rahmen der Handelbarkeit vorgesehen. Künftig wird es ausschließlich Pachtverträge mit Richtmengenwahrung dann geben, wenn der Pächter den Pachtbetrieb im bisherigen Umfang weiterbewirtschaftet.

Die Meldeverpflichtungen der Molkereien wurden zwecks Verbesserung der Information über den Milchbereich ausgeweitet.

Für den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag ist eine Mindestuntergrenze von 75 vH des im Gesetz definierten Erzeugermilchpreises vorgesehen.

Der Gesetzesbeschluß enthält ferner eine Rückgabeverpflichtung für Butter und Milcherzeugnisse. Sofern nicht die aufgrund einer allgemein verbindlichen Anordnung des Milchwirtschaftsfonds festgelegten Mengen von den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben abgesetzt werden können, ist von diesen eine entsprechende Ersatzzahlung zu leisten. Diese Ersatzzahlung darf auf jene Betriebe überwälzt werden, von denen keine oder eine zu geringe Rücknahme während eines Quartals erfolgt.

Hinsichtlich der Einrechnung jener Abhofverkaufsmengen, die über die Einzelrichtmengen hinaus abgegeben werden, ist ausdrücklich vorgesehen, daß diese Mengen erst ab 1. Jänner 1987 in den Inlandsabsatz einzubeziehen sind.

3105 d. B.

- 3 -

Nach dem Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Abschnittes II des im Initiativantrag 183/A enthaltenen Gesetzentwurfes als Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986 im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. März 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1986) und des Bundesfinanzgesetzes 1986 wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 03 21

Wilfing
Berichterstatter

Köstler
Obmann